



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2011/10061**
Datum: 06.09.2011
Bezug-Nummer.
HHStelle/Kostenstelle:
Verfasser: Scholtyssek,
Andreas

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	28.09.2011 26.10.2011	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage des Stadtrates Andreas Scholtyssek (CDU) zur Werbung im öffentlichen Straßenraum

Der neue Werbevertrag der Stadt Halle mit der Ströer Deutsche Städte Medien GmbH zur Werbung im öffentlichen Raum enthält zwei wesentliche Neuerungen. Neben dem Alleinvermarktungsrecht genehmigter Werbestandorte ist die DSM auch für die ordnungsrechtliche Genehmigung selbst verantwortlich. Ich frage die Verwaltung:

- 1) Sind seit Gültigkeit des neuen Vertrages mehr Werbeflächen vergeben worden als zuvor? Bitte mit Zahlen differenziert nach Plakaten, Aufstellern (A-Aufsteller) und Werbung auf PKW-Anhängern angeben.
- 2) Stellt die vermehrte Präsenz von abgestellten PKW-Anhängern zu Werbezwecken eine vertragskonforme Ausgestaltung des Vertrages dar?
- 3) In wie vielen Fällen wurde seit Gültigkeit des Vertrages illegale Werbung (in welchem Umfang) entfernt? Bitte Vergleichszahlen beifügen.
- 4) Wie viele gerichtliche Klageverfahren zum Thema Werbung im öffentlichen Straßenraum laufen gegenwärtig gegen die Stadt Halle (Saale)? Welche finanziellen Auswirkungen sind damit verbunden?

gez. Andreas Scholtyssek
Stadtrat

Stadtratssitzung vom 28.09.2011

Anfrage des Stadtrates Andreas Scholtyssek (CDU) zur Werbung im öffentlichen Straßenraum

TOP: 8.4

Vorlagen-Nr.: V/2011/10061

Antwort der Verwaltung:

Um die hinreichende Beantwortung der Anfrage vornehmen zu können, sind umfangreiche Recherchen erforderlich.

Es ist daher erst möglich, die Beantwortung der Anfrage in die Stadtratssitzung im Oktober einzubringen.

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Anfrage des Stadtrates Andreas Scholtyssek (CDU) zur Werbung im öffentlichen Straßenraum

TOP: 8.3

Vorlage-Nr.: V/2011/10061

Antwort der Verwaltung

zu 1.

Die Registrierung der vergebenen Werbeflächen ist entsprechend den Angaben der Deutschen Städte Medien GmbH (DSM) bis einschließlich zum Jahre 2010 nur auf Grundlage der eingenommenen Werbeumsätze unter einer Werbeflächen zusammenfassenden Warengruppe als „Veranstaltungswerbung“ erfolgt. Ursache hierfür ist, dass die DSM für jeden Werbetreibenden aus den verfügbaren Werbeträgern unterschiedlichster Art ein an den individuellen Werbebedürfnissen gemessenes Werbeangebot aus der Warengruppe „Veranstaltungswerbung“ zur Verfügung stellt. Da diese Warengruppe allerdings nicht allein Plakate und Aufsteller, sondern darüber hinaus auch eine Vielzahl weiterer - zum Teil individueller - Werbeträger (Werbefahnen, Fahrradständer, Werbeuhren u.a.) sowie weitaus umsatzstärkere Werbeflächen mit umfasst, ist eine an den einzelnen Werbeflächen differenzierte Darstellung nach Auskunft der DSM nicht verfügbar.

Unter Berücksichtigung dessen ist allerdings nach Auskunft der DSM nicht festzustellen, dass sich durch die Gültigkeit des neuen Vertrages die Nachfrage nach Werbeflächen wesentlich verändert hat. Soweit durch die Markteinführung des Mastrahmensystems ein Rückgang vergebener Werbeflächen zu verzeichnen ist, hält sich dieser gemessen an den Werbeumsätzen der DSM im für die Etablierungsphase einer neuen Produktlinie üblichen Rahmen.

zu 2.

Der mit der DSM abgeschlossene Werbenutzungsvertrag vom 02.03.2009 begründet für die DSM das Recht zur alleinigen Nutzung aller Werbemöglichkeiten auf dem Grund und Boden, über den der Stadt das Verfügungsrecht zusteht (§ 1 Absatz I des Vertr.). Die Verantwortlichkeit für die ordnungsrechtliche Genehmigung folgt hieraus allerdings nicht, da diese als originär hoheitliche Aufgabe der Verwaltung vorbehalten ist, so dass die Stadt, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, Sondernutzungserlaubnisse für Werbung vielmehr nur an die DSM erteilt.

Die gegenwärtige Präsenz von PKW-Anhängern zu Werbezwecken erfolgt dagegen, ohne dass die DSM hieran beteiligt ist.

zu 3.

Im Jahr 2010 wurden 106 Verstöße durch illegale Plakatierungen festgestellt. Im Zuge dessen hat die DSM vertragsgemäß insgesamt 1.867 Tafeln im öffentlichen Verkehrsraum entfernt. Zusätzlich wurden drei nicht genehmigte Geschäftsaufsteller entfernt. Im Jahr 2011 erfolgte bis zum 27. September die Beräumung von 990 Tafeln bei insgesamt 17 Verstößen.

Vergleichszahlen aus der Zeit vor 2010 liegen der DSM leider nicht vor.

zu 4.

Zurzeit ist nur ein gerichtliches Verfahren zum Thema Werbung im öffentlichen Straßenraum gegen die Stadt Halle (Saale) als Hauptsacheverfahren anhängig. Da die Stadt Halle (Saale) in diesem vor dem Verwaltungsgericht geführten Klageverfahren nur als Beklagte prozessbeteiligt ist und die Entscheidung über die Verteilung der Kosten dieses Verfahrens dem Urteilsspruch vorbehalten ist, lassen sich die finanziellen Auswirkungen für die Stadt Halle (Saale) erst nach Abschluss des Rechtsstreits und entsprechend dessen Ausgang beziffern.

Uwe Stäglin
Beigeordneter